

Häufig gestellte Fragen (FAQ) **zur Verteilung der Stiftungsgelder der SL NaturEnergie Stiftung** Stadt Billerbeck, Stand: 12.06.2026

1. Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Ziel der SL NaturEnergie Stiftung ist es, in den Gemeinden, in denen Windenergieprojekte der SL NaturEnergie Unternehmensgruppe entstehen, eine möglichst breitgefächerte Wertschöpfung aus dem Betrieb der Windenergieanlagen sicherzustellen. Seit ihrer Gründung im Jahr 2012 gibt die SL NaturEnergie Stiftung daher einen Teil ihrer Erträge aus der Windenergieproduktion an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen, Vereine oder Initiativen vor Ort weiter.

2. Wovon hängt die Höhe der zur Verfügung stehenden Stiftungsgelder ab?

Der Windparkbetreiber führt über die gesamte Betriebszeit der Anlagen bis zu 1,5 Prozent vom Windenergieertrag an die SL NaturEnergie Stiftung ab. Die Stiftung leitet diese Erträge weiter zur Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Initiativen und Projekten vor Ort. Die zur Verfügung stehende Höhe der Stiftungsgelder variiert jährlich, da sich die Zahlungen an den tatsächlichen jährlichen Erträgen der Windenergieanlagen orientieren.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Bewerben können sich alle gemeinnützigen Vereine sowie mildtätige und kirchliche Institutionen. Eine weitere Voraussetzung für eine Förderung durch die SL NaturEnergie Stiftung ist, dass der antragstellende Verein bzw. die Institution Spendenquittungen ausstellen kann. Ohne die Möglichkeit des Ausstellens einer Spendenquittung mit ausgewiesenem Vereinszweck ist keine Förderung möglich.

4. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Durch die Erlöse der SL NaturEnergie Stiftung können alle Maßnahmen gefördert werden, die laut Stiftungssatzung unterstützt werden („steuerbegünstigte Zwecke“):

- a) Mildtätige Zwecke
- b) Kirchliche Zwecke
- c) Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege
- d) Jugend- und Altenhilfe
- e) Kunst und Kultur
- f) Denkmalschutz und Denkmalpflege
- g) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- h) Naturschutz und Umweltschutz
- i) Sport
- j) Heimatpflege und Heimatkunde
- k) Wohlfahrtswesen
- l) Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, Zivilschutzes sowie Unfallverhütung
- m) Tierschutz
- n) Schutz von Ehe und Familie
- o) Kriminalprävention
- p) Traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching
- q) Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Projekte sollten innovativ, zukunftsweisend und nachhaltig sein.
Regelarbeit bzw. -angebote werden i. d. R. nicht gefördert.

5. Muss das Projekt neu entwickelt werden oder kann der Antrag auch für ein bereits bestehendes Projekt gestellt werden?

Der Antrag kann auch für einen Teil eines größeren Projekts gestellt werden. Aus der Projektbeschreibung sollte dann besonders hervorgehen, warum dieser Projektbaustein wichtig für das Gesamtprojekt ist und bislang nicht umgesetzt wurde.

6. Ist eine Kooperation von Vereinen möglich?

Eine Kooperation von Vereinen ist ebenfalls möglich.

7. In welchem Zeitraum müssen die Projekte durchgeführt werden?

Es gibt keine Frist, zu der die geförderten Projekte abgeschlossen sein müssen. Eine zeitnahe Umsetzung nach Erhalt der Förderung ist jedoch wünschenswert.

8. Wie hoch ist die maximale Fördersumme pro Projekt?

Eine maximale Fördersumme pro Projekt wurde nicht festgelegt. Wie hoch der Zuschuss für ein Projekt ausfällt, ist abhängig von der Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Stiftungssumme und der Anzahl der eingereichten förderfähigen Anträge.

9. Gibt es eine Bagatellgrenze?

Eine Bagatellgrenze, also ein Mindestvolumen für die beantragte Förderung, wurde nicht festgelegt.

10. Muss ein finanzieller Eigenanteil am Projekt nachgewiesen werden?

Nein, der Nachweis eines finanziellen Eigenanteils am Projekt ist nicht erforderlich.

11. Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, ist möglich.

12. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren wird von der Stadtverwaltung Billerbeck organisiert und durchgeführt. Das Antragsverfahren ist einstufig. Die Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu beantragen. Nach Veröffentlichung des Projektaufrufs können Anträge bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stadt Billerbeck eingereicht werden. Alle eingereichten Anträge werden gesammelt und auf Vollständigkeit geprüft. Sollten Angaben ganz oder teilweise fehlen, müssen diese spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden. Die Stadtverwaltung wird in diesem Fall Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Die Beantragung erfolgt online auf der Webseite der Stadt Billerbeck oder mit Hilfe des Formulars "Antrag auf Förderung durch die SL NaturEnergie Stiftung" per E-Mail an foerderung@billerbeck.de bzw. postalisch an Stadt Billerbeck, Stabsstelle, Markt 1, 48727 Billerbeck.

13. Kann ich mehrere Anträge einreichen?

Ja, das ist möglich. Sollten Sie mehrere Projekte planen, können Sie für jedes Projekt einen separaten Antrag stellen. Die Förderentscheidung trifft das Vorschlagsgremium für jedes Projekt einzeln.

14. Welche Unterlagen muss ich einreichen, wenn ich mich bewerben möchte?

Wenn Sie einen Antrag auf Förderung stellen möchten, müssen Sie ausschließlich das Antragsformular online über die Webseite der Stadt Billerbeck übermitteln oder den „Antrag auf Förderung durch die SL NaturEnergie Stiftung“ vollständig ausgefüllt einreichen per Mail oder postalisch einreichen.

15. Wie detailliert muss die Projektbeschreibung sein?

Mithilfe der Projektbeschreibung können Sie die Mitglieder des Vorschlagsgremiums von Ihrem Projekt überzeugen. Beschreiben Sie Ihr Projekt ausführlich genug, um sicherzustellen, dass auch diejenigen, die sich noch nicht intensiv mit dem Thema beschäftigt haben, einen Eindruck davon gewinnen, warum eine Förderung für Ihr Projekt notwendig ist. Die Projektbeschreibung sollte die Anzahl von 1000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

Sie können sich bei der Erstellung Ihrer Projektbeschreibung an den „W-Fragen“ orientieren (WER ist am Projekt beteiligt? WAS sind die Ziele und Inhalte des Projekts? WANN wird das Projekt umgesetzt? WO wird das Projekt durchgeführt? WARUM ist das Projekt wichtig? WIE sollen die Ziele des Projekts erreicht werden? WOZU dient das Projekt?).

16. Muss ich für die Kostenschätzung vorab Angebote von Fachunternehmen einholen?

Nein, das Einholen von Angeboten oder Kostenvoranschlägen ist für die Antragstellung nicht zwingend erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, sich vorab über alle im Projekt anfallenden Kosten zu informieren, gegebenenfalls mittels Expertenschätzung. Eine Erhöhung der Fördersumme nach Ablauf der Einreichungsfrist ist nicht möglich.

17. Bis wann muss ich meinen Antrag einreichen?

Bewerbungsfrist für das Kalenderjahr 2026 ist der 15. August 2026.

18. Kann ich meinen Antrag nachträglich ändern oder ergänzen?

Innerhalb des Bewerbungszeitraums können Sie Änderungen und Ergänzungen an einem bereits eingereichten Antrag vornehmen.

19. Können Anträge auch nach Ablauf der Einsendefrist berücksichtigt werden?

Anträge, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

20. Muss ich einen Verwendungsnachweis einreichen?

Ein Nachweis zur Verwendung der bewilligten Mittel erfolgt durch die Ausstellung einer Spendenquittung mit Angabe des konkreten Spendenzwecks an die SL NaturEnergie Stiftung.

Die Spendenquittung muss nach Erhalt der Fördersumme per Post an folgende Adresse gesendet werden: SL NaturEnergie Stiftung, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck. Darüber hinaus ist nach erfolgter Umsetzung der geförderten Maßnahme ein Foto an die Stadtverwaltung Billerbeck zu senden. Das Foto kann formlos per E-Mail an foerderung@billerbeck.de gesendet werden.

21. Wer entscheidet über die Vergabe der Stiftungsgelder?

Die SL NaturEnergie Stiftung prüft abschließend, ob die jeweilige Förderung satzungskonform ist, überlässt jedoch die Benennung der zur Förderung anstehenden Zwecke, Einrichtungen oder Personen einem Vorschlagsgremium, das rein aus Vertretern und Vertreterinnen der Standortkommune besteht.

Im Jahr 2026 besteht das Gremium aus drei vom Bürgermeister zu benennenden Personen sowie dem Bürgermeister und der Kämmerin der Stadt Billerbeck.

22. Nach welchen Kriterien werden die Stiftungsgelder vergeben?

Das Vorschlagsgremium der Stadt Billerbeck kann unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke und in eigener Zuständigkeit Vergabekriterien festlegen. Wichtig ist, dass sich die zur Förderung anstehenden Projekte einem der unter Nummer 4 genannten Förderbereiche zuordnen lassen. Die Projekte sollten innovativ, zukunftsweisend und nachhaltig sein. Regelarbeit bzw. -angebote werden i. d. R. nicht gefördert. Die Stiftungsgelder werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben.

23. Wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Anträge durch das Vorschlagsgremium gesichtet und beraten. Das Gremium wählt die zu fördernden Projekte aus und legt die jeweilige Fördersumme fest. Die Vorschläge der zu fördernden Projekte werden dann an die SL NaturEnergie Stiftung weitergeleitet und dort final geprüft.

24. Wie erfahre ich, ob mein Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde?

Alle Antragstellenden erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine schriftliche Mitteilung darüber, ob ihr Antrag bewilligt wurde oder nicht.

25. Wann erfolgt die Bekanntgabe der ausgewählten geförderten Projekte?

Die Antragstellenden werden voraussichtlich im September 2026 über die Entscheidungen informiert.

26. Wie und wann erfolgt die Übergabe der Stiftungsgelder?

Nach Bekanntgabe der ausgewählten Vereine und Initiativen überweist die SL NaturEnergie Stiftung die festgelegte Fördersumme auf die im Projektantrag angegebene Bankverbindung. Die Vertreterinnen und Vertreter der zur Förderung vorgesehenen Projekte werden in einem gesonderten Schreiben zur symbolischen Übergabe der Stiftungsgelder im Rahmen einer Veranstaltung am 15.10.2026 in der Geschwister-Eichenwald-Aula um 19 Uhr eingeladen. An dem Termin nehmen auch Vertreter der SL NaturEnergie Stiftung teil.

27. Gibt es die Möglichkeit, individuelle Fragen zum Projektantrag bzw. zur möglichen Förderung eines Projekts zu stellen?

Am 9. Juli bieten wir im Rathaus von 16-18 Uhr eine offene Sprechstunde an (Trauzimmer im Rathaus, Markt 1). In dieser Sprechstunde werden Fragen zum Projektantrag persönlich beantwortet.

28. An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Bei Fragen können Sie sich an folgende Ansprechperson wenden:

Stadt Billerbeck

Susanne Pölling

Tel.: 02543-7357

E-Mail: poelling@billerbeck.de